

Weisung zur Videoüberwachung an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 19. Dezember 2012) ⁵

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. b des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2. April 2007, §§ 34 f. der Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 22. November 2017 sowie § 1 Abs. 3 der Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 19. Dezember 2012 ⁵

beschliesst die Hochschulleitung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Videoüberwachung der Räume und Anlagen (Infrastruktur) und des Betriebes der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH).

§ 2 Zweck

¹ Videoüberwachungen haben dem Schutz von Hochschulangehörigen, Besucherinnen und Besuchern sowie von Infrastruktur und Betrieb der PHZH zu dienen.

² Sie sollen insbesondere:

- a. den geordneten Betrieb gewährleisten,
- b. Personen vor Aggressionen und Belästigungen schützen,
- c. Wertgegenstände und die Infrastruktur sichern.

³ Videoüberwachungen dürfen nicht zur Kontrolle der Arbeitstätigkeit, Arbeitszeit oder Arbeitsleistung von Mitarbeitenden oder Erfüllung der Präsenzplichten von Studierenden verwendet werden.

§ 3 Arten der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a. Echt-Zeit-Überwachung;
- b. Aufzeichnung von Videobildern.

§ 4 Verhältnismässigkeit

¹ Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn andere Methoden mit ähnlichem Aufwand, aber mit geringeren Eingriffen in die persönliche Freiheit nicht zum Erfolg führen.

² Der Geheimbereich von Personen darf nicht überwacht werden.

§ 5 Unbefristete Videoüberwachungsmassnahmen

¹ Folgende Räumlichkeiten und Bereiche im Campus PH Zürich werden permanent durch Aufzeichnung videoüberwacht:

- a. die Eingangsbereiche der Gebäude LAA, LAB, LAC,
- b. der Veloraum,
- c. der Eingangs- und Kassenbereich des Lernmedienshops,⁵
- d. Rechenzentrum (LAC-D070) und Backup-Rechenzentrum (LAC-D080),²

- e. Lager der Informatikdienste (LAC-D081),²
- f. Verkehrsflächen der Etagen C und D im Gebäude LAC,³
- g. Korridore der Etage H im Gebäude LAC (H040 Nord, Mitte und Süd; H042 Nord und Süd).⁴

² Der Anhang dieser Weisung enthält Pläne mit den Standorten der Kameras, die für die Aufzeichnungen gemäss Abs. 1 eingesetzt werden.

§ 6 Befristete Videoüberwachungsmassnahmen

¹ Die befristete Videoüberwachung ist bewilligungspflichtig.

² Die Hochschulleitung erteilt die Bewilligung auf begründeten Antrag.

§ 7 Inhalt der Bewilligung

¹ Die Bewilligung enthält:

- a. den Grund der Überwachung,
- b. den Standort der Kameras,
- c. die Betriebszeiten,
- d. die Art der Überwachung,
- e. einen Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht,
- f. die Bewilligungsdauer.

² Die Hochschulleitung kann zusätzliche Bestimmungen erlassen und Auflagen festlegen.

§ 8 Verantwortlichkeiten

¹ Die oder der Sicherheitsbeauftragte (SIBE) der PHZH ist für die Überwachung verantwortlich. Namentlich ist sie oder er zuständig für die ⁵

- a. Beobachtung oder Aufzeichnung,
- b. Bearbeitung von Aufzeichnungen gemäss § 10,
- c. Bekanntgabe von Aufzeichnungen gemäss § 11,
- d. rechtzeitige Löschung der Aufzeichnungen gemäss § 12.⁵

² Sie oder er berichtet periodisch an die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor.

Die benötigte Infrastruktur wird von den Informatikdiensten betrieben. Diese sorgen zusammen mit der oder dem SIBE für die Datensicherheit.⁵

§ 9 Kennzeichnungspflicht

Bei den überwachten Räumen und Anlagen ist gut sichtbar auf die Überwachung hinzuweisen.

§ 10 Bearbeitung von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen gesichtet werden, wenn

- a. Angehörige der PHZH einen konkreten Vorfall festgestellt haben oder über einen entsprechenden Verdacht verfügen oder
- b. der Hochschule ein konkreter Vorfall oder Verdacht gemeldet wird und
- c. die Sichtung der Daten zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

² Die Sichtung muss spätestens innert 120 Stunden nach der Aufzeichnung durchgeführt werden.²

³ Die Weiterleitung der gesichteten Aufzeichnungen an das zuständige Mitglied der Hochschulleitung ist so weit zulässig, als dies für Strafanzeigen erforderlich ist.

§ 11 Bekanntgabe von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen im Übrigen nur den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten der Kantone und des Bundes bekanntgegeben werden.

² Die Bekanntgabe ist nur so weit zulässig, als dies für das Verfahren erforderlich ist.

§ 12 Löschung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen, die nicht gesichtet und nicht bekanntgegeben werden, werden nach Ablauf der Frist von § 10 Abs. 2 unverzüglich gelöscht.

² Die übrigen Aufzeichnungen werden nach der Sichtung bzw. nach einer allfälligen Bekanntgabe gelöscht.

§ 13 Datensicherheit

Personendaten werden vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt. Die Zugangsberechtigung wird durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor geregelt. Es erhalten maximal sieben Angehörige der PHZH Zugang.

§ 14 Auskunftspflicht

¹ Auf Anfrage wird allgemeine Auskunft über die Art und die Standorte der Videoüberwachung, der Datenspeicherung und der Datenbearbeitung gegeben.

² Wer Auskunft über die Aufzeichnungen seiner Person verlangt, muss der Leitung Facility Management genaue zeitliche, örtliche, persönliche und sachliche Angaben machen. Auskünfte sind nur im Rahmen der Vorgaben des Datenschutzes möglich.

§ 15 Datenschutz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007.¹

§ 16 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 20. Dezember 2012 in Kraft und wird im Internet und im Intranet publiziert.

¹ LS 170.4.

² Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 27. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

³ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 7. Dezember 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

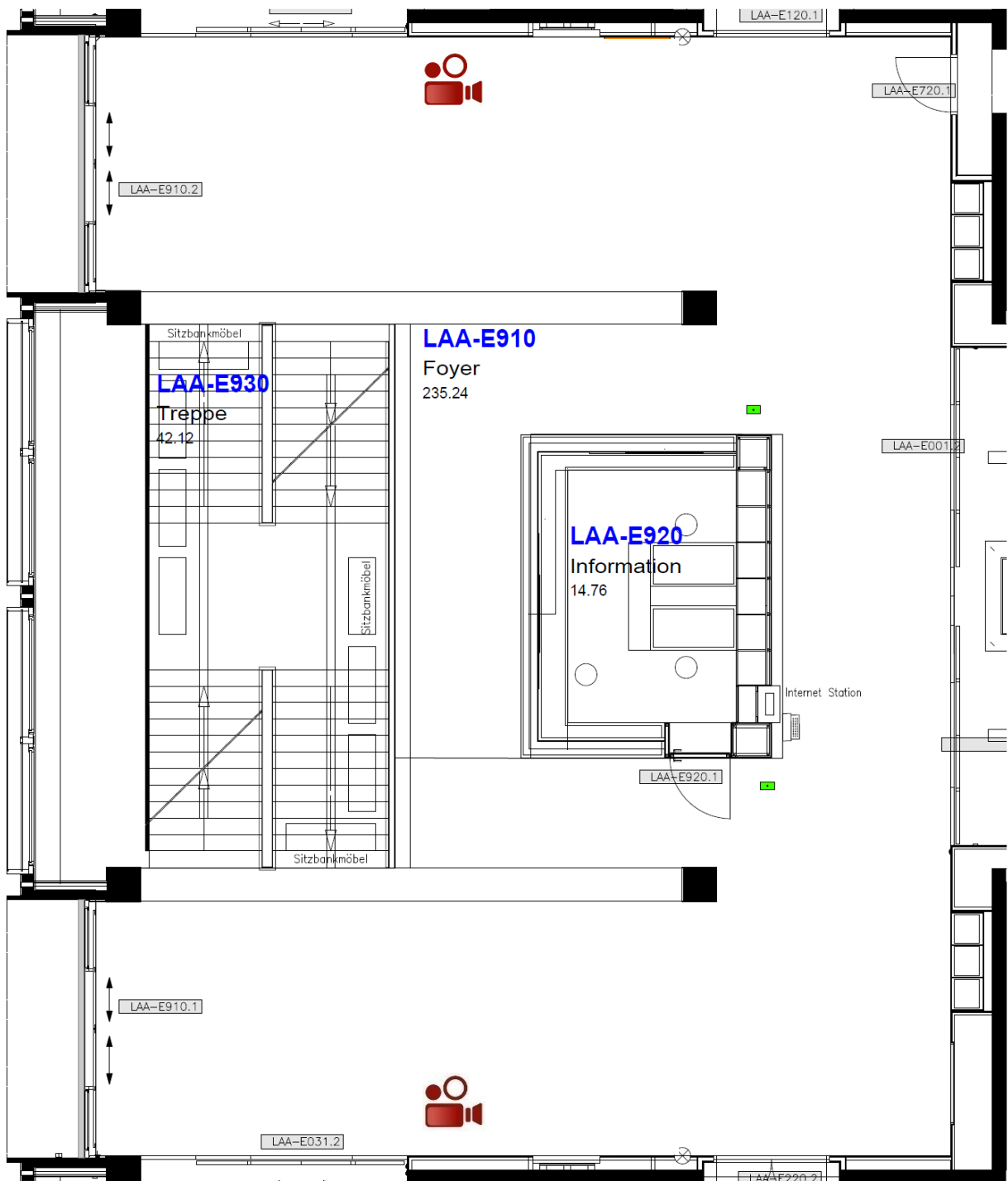
⁴ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 8. November 2023, in Kraft seit 1. November 2023.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 9. April 2025, rückwirkend in Kraft seit 1. April 2025.

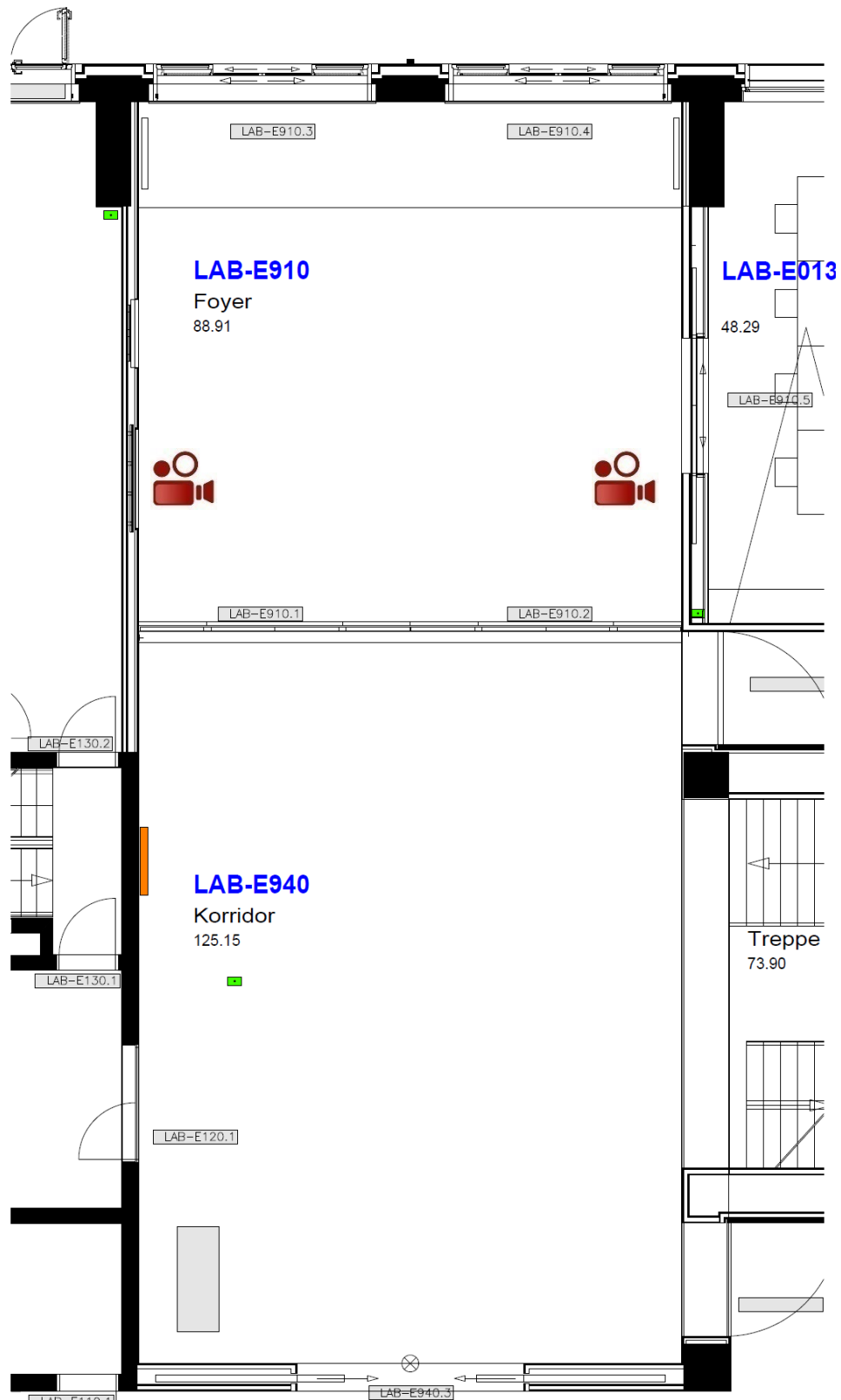
Anhang

Standorte der Inhouse-Überwachungskameras

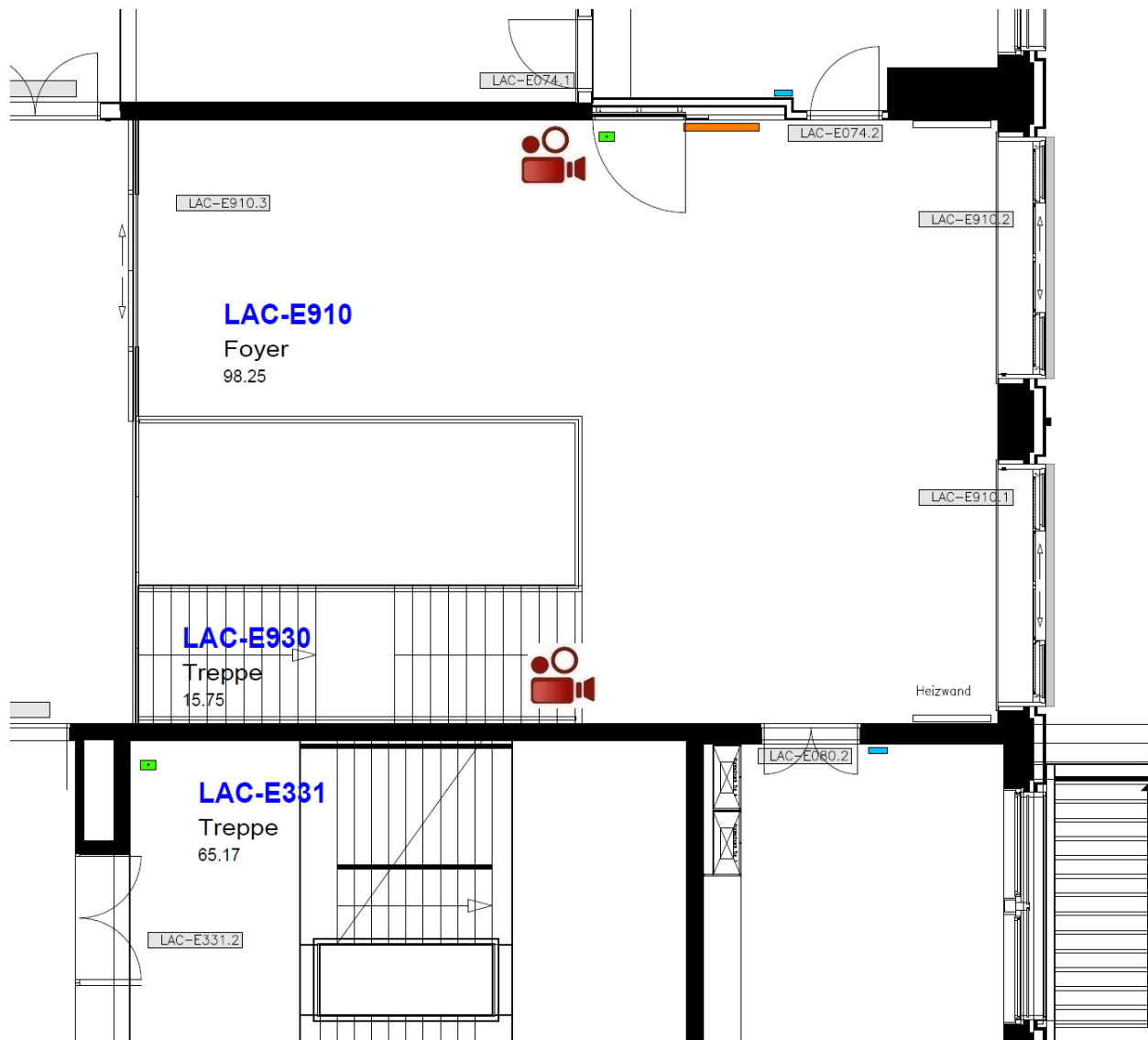
LAA-E910 Foyer

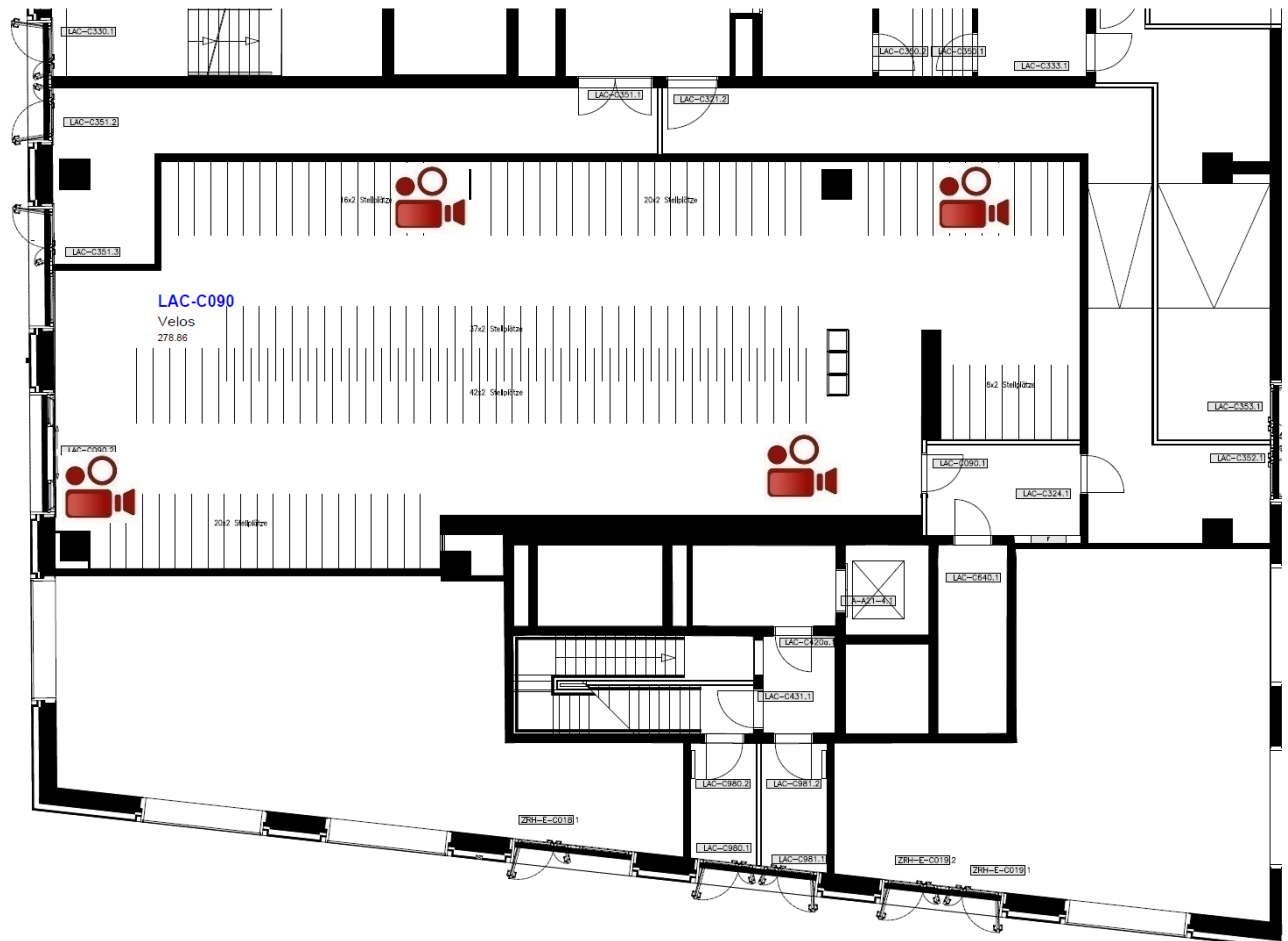


LAB-E910 Foyer

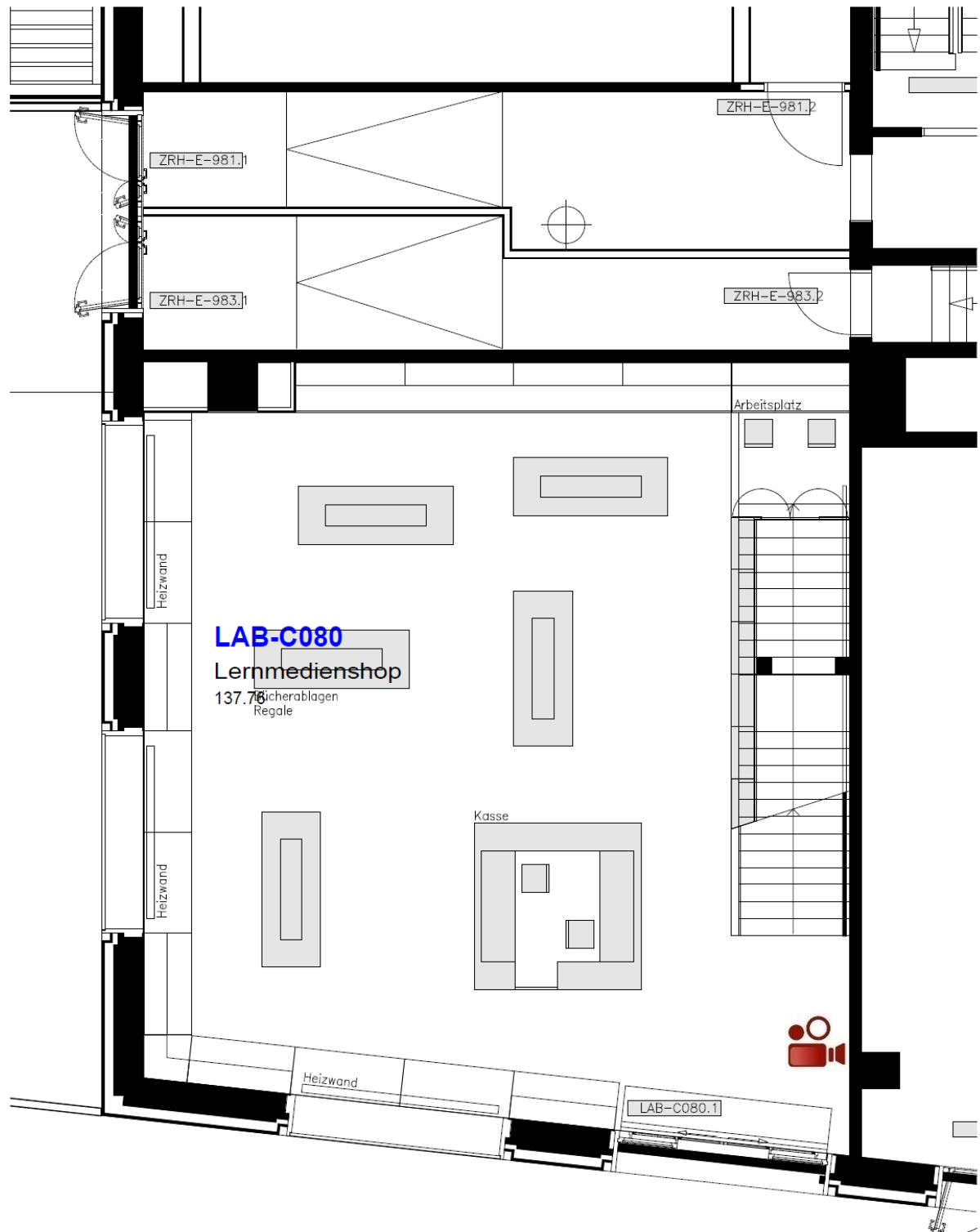


LAC-E910 Foyer

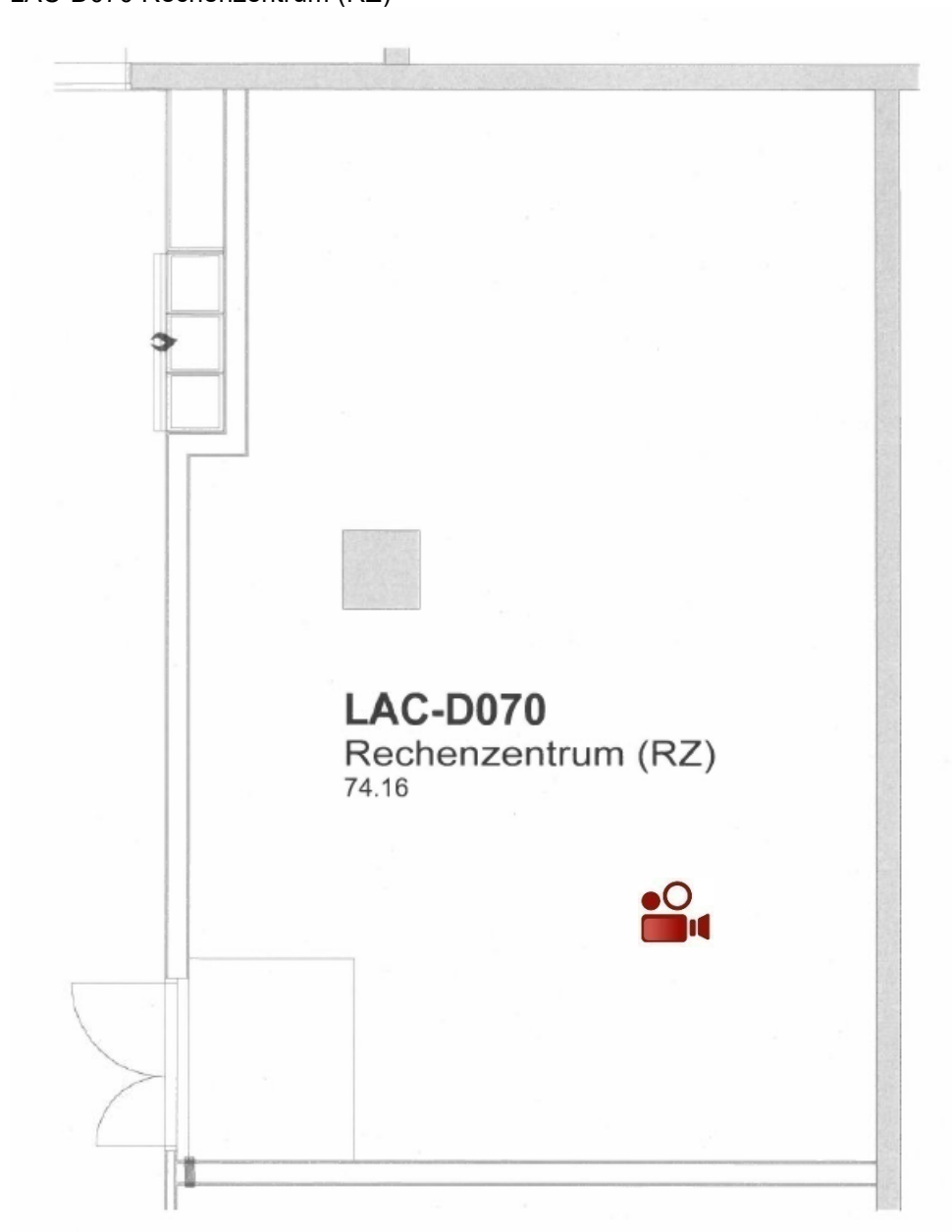


LAC-C080 Fahrradstation ²

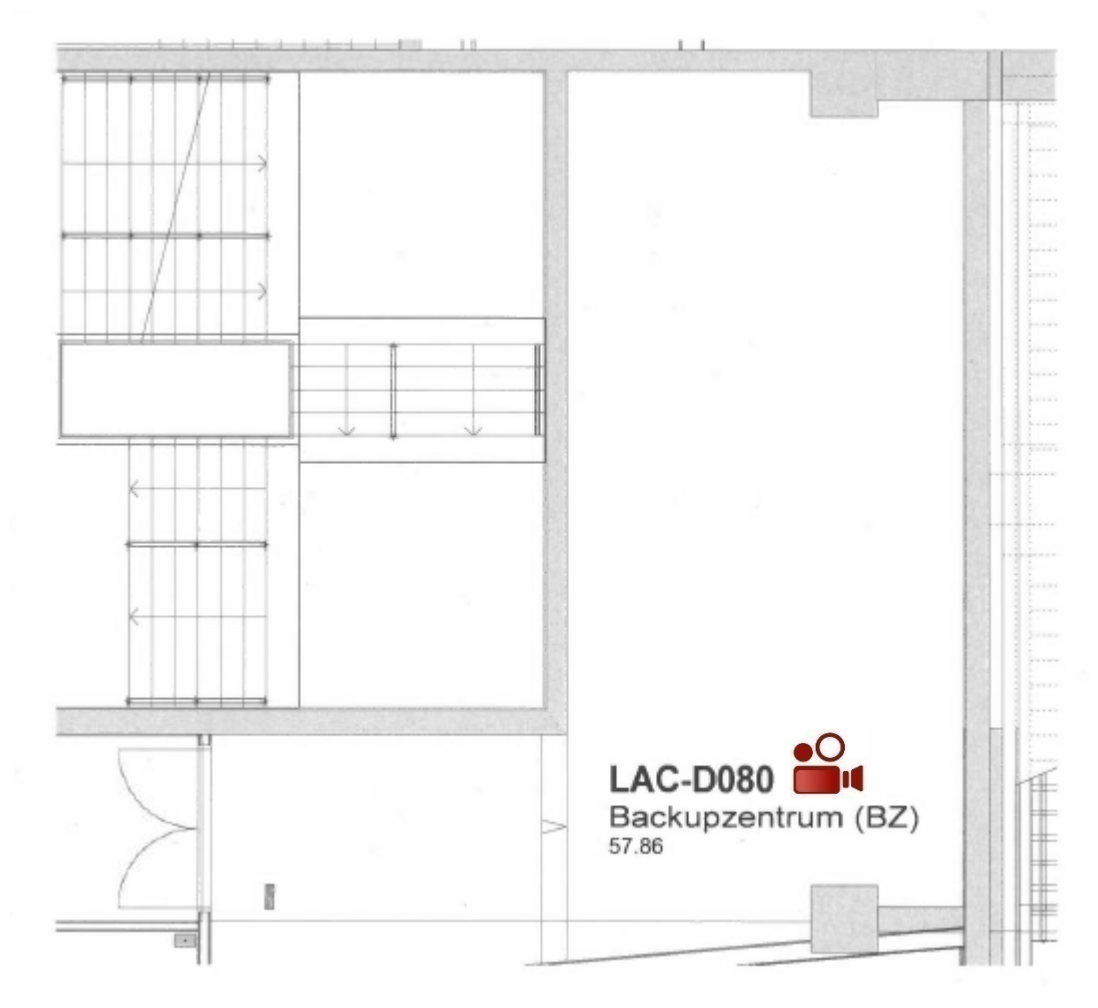
LAB-C080 Eingang Lernmedienshop



LAC-D070 Rechenzentrum (RZ)²

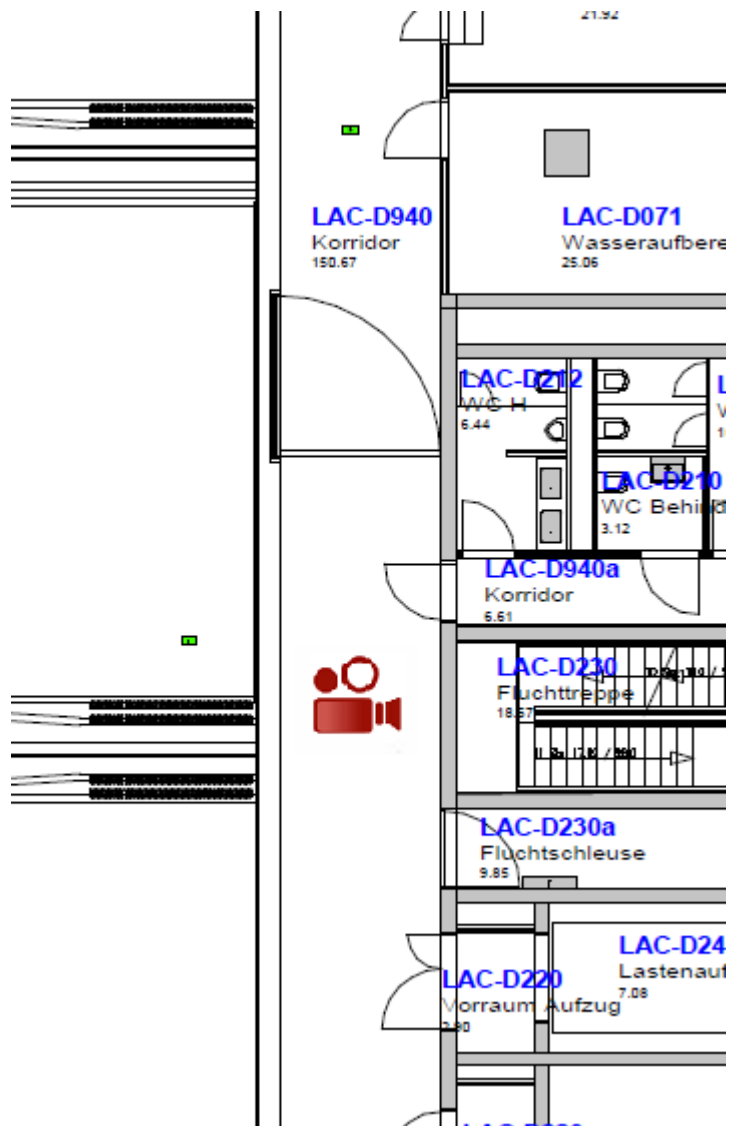
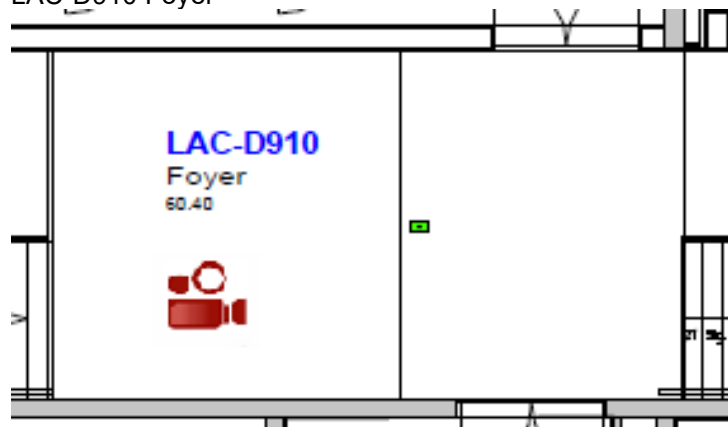


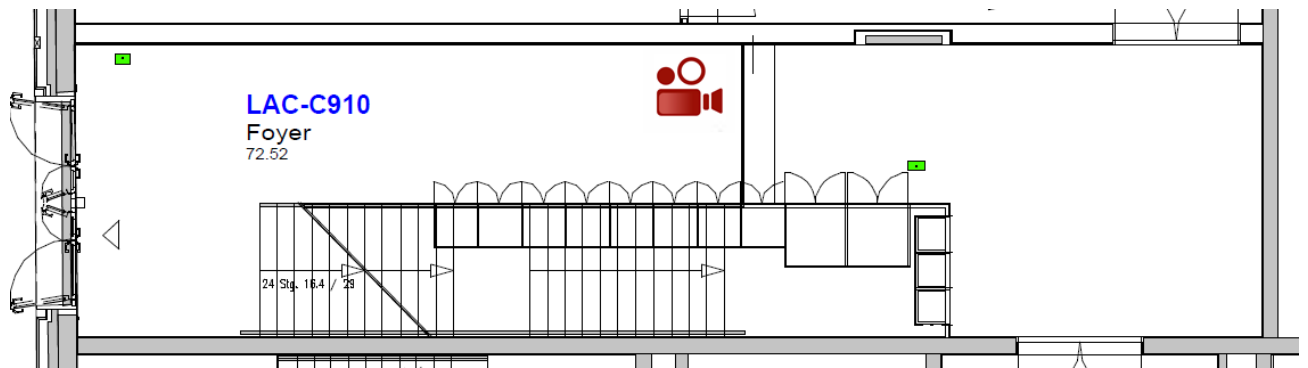
LAC-D080 Backup-Rechenzentrum (BRZ)²



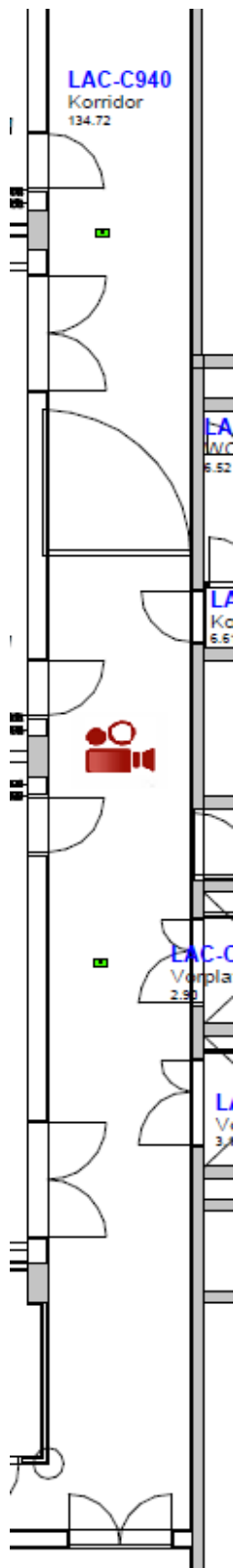
LAC-D081 Lager Informatikdienste ²



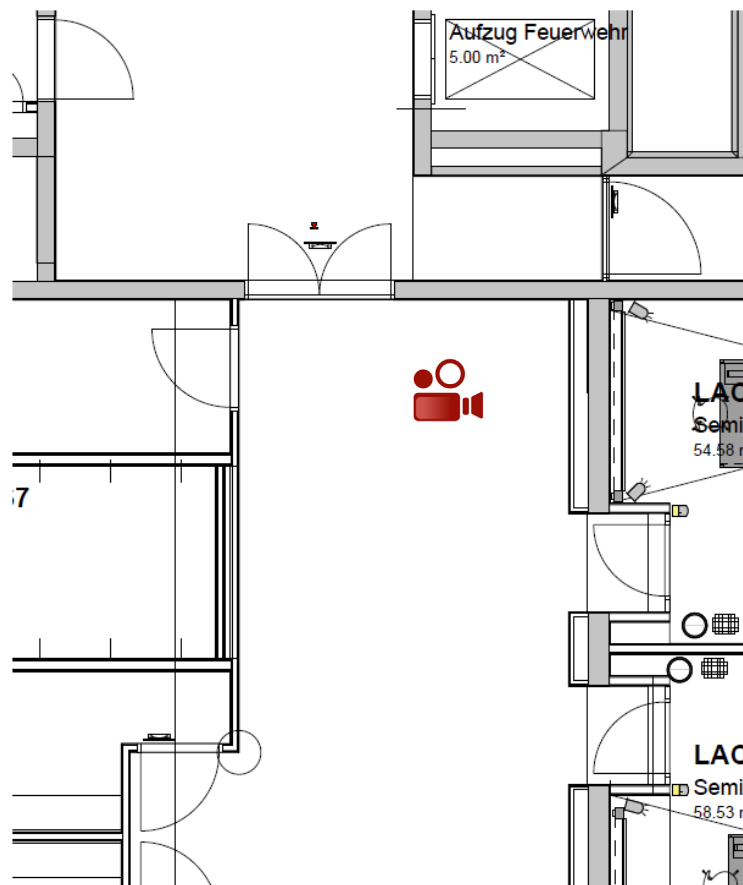
LAC-D940 Korridor ³LAC-D910 Foyer ³

LAC-C910 Foyer ³

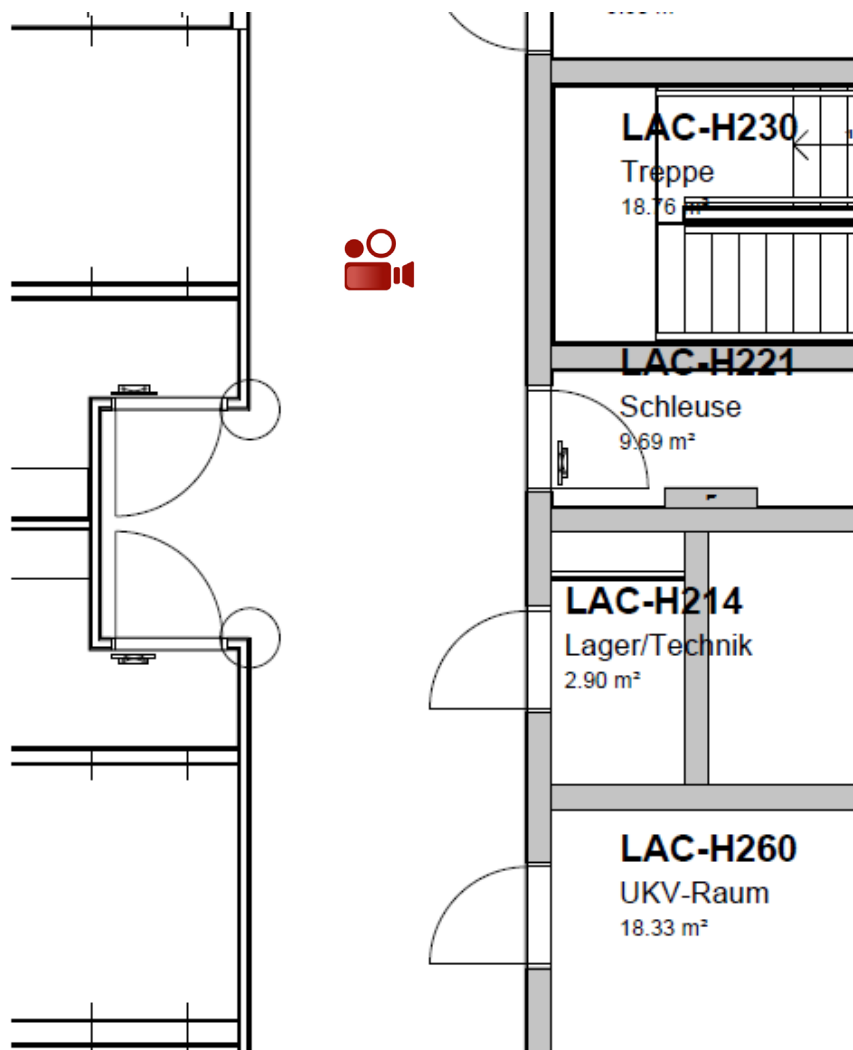
LAC-C940 Korridor ³



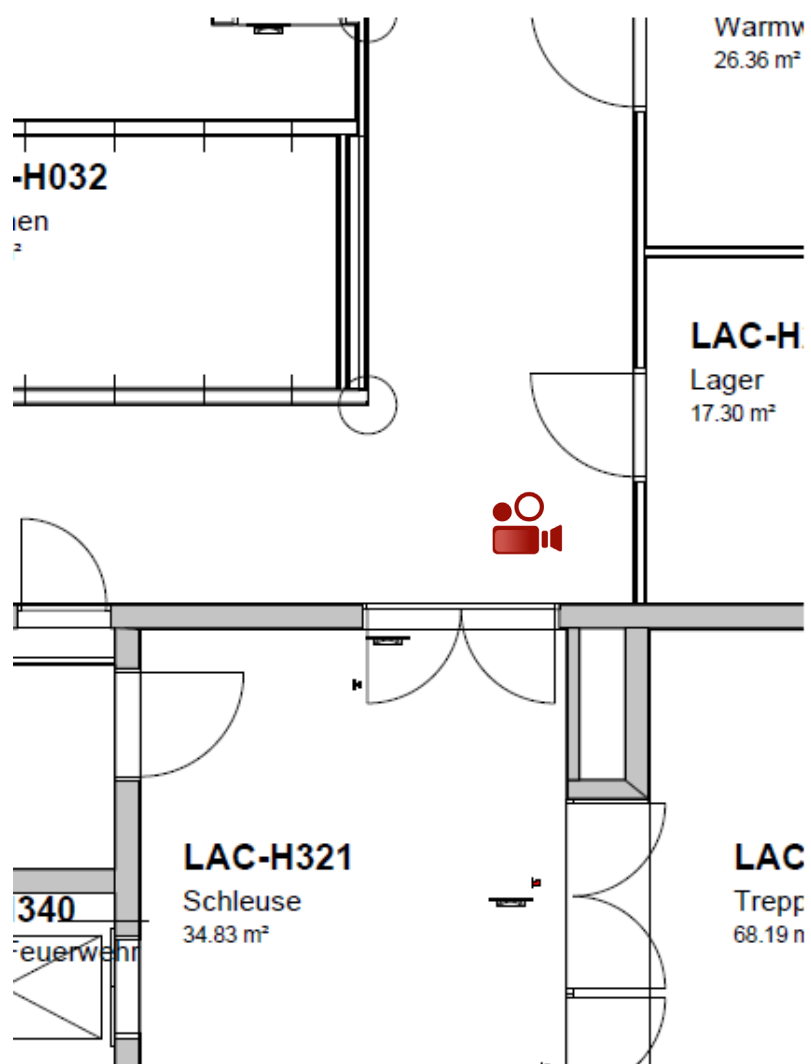
LAC- H040 Korridor Nord 4

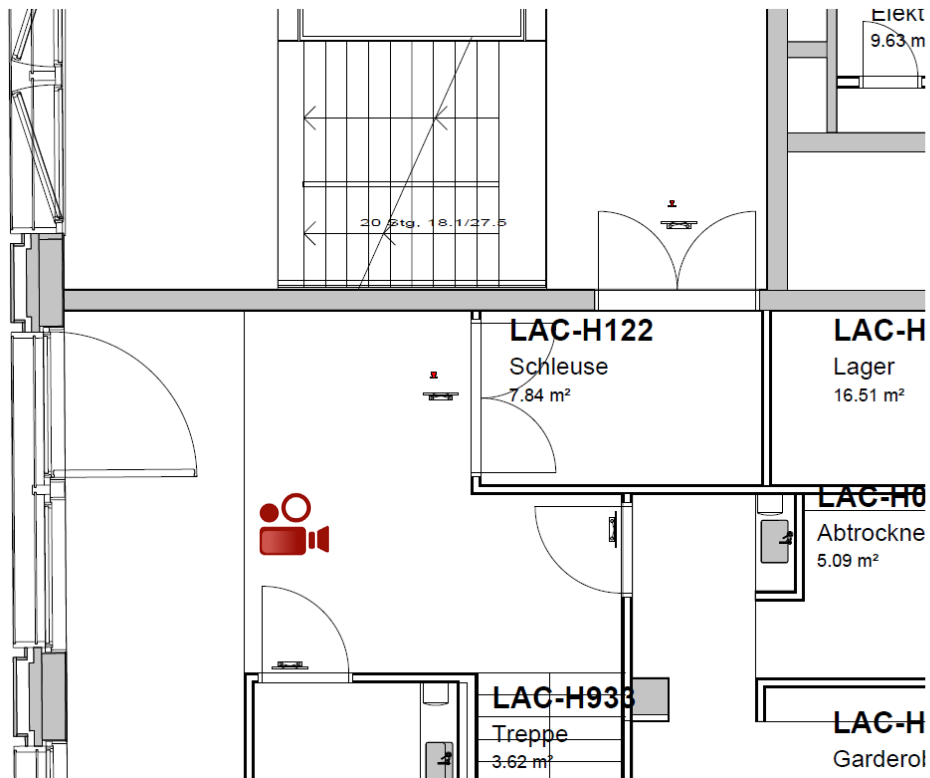


LAC-H040 Korridor Mitte ⁴



LAC-H040 Korridor Süd 4



LAC-H042 Korridor Nord ⁴

LAC-H042 Korridor Süd ⁴

